



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2014
(OR. en)**

7544/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0066 (NLE)

AELE 15
CH 15
ELARG 46
COMER 81

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 124 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den von der Europäischen Union anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Änderung des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 124 final.

Anl.: COM(2014) 124 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2014
COM(2014) 124 final

2014/0066 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den von der Europäischen Union anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Änderung des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Republik Kroatien ist der Europäischen Union am 1. Juli 2013 beigetreten. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 gilt ab dem Tag des Beitritts Kroatiens unmittelbar für dieses Land.

Mit dem Beitritt Kroatiens werden im Protokoll Nr. 3 zum genannten Abkommen, das zuletzt mit dem Beschluss Nr. 2/2009 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz¹ geändert wurde, bei der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungerzeugnisse“ und den Methoden der Verwaltungszusammenarbeit einige technische Änderungen erforderlich.

Nach Artikel 39 des Protokolls Nr. 3 können die Bestimmungen des Protokolls durch Beschluss des Gemischten Ausschusses geändert werden.

Der vorliegende Beschlussentwurf enthält technische Änderungen und Übergangsbestimmungen für die reibungslose Abwicklung der Übergangsphase und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit.

Anhang V Punkt 5 der Beitrittsakte Kroatiens sieht vergleichbare Übergangsmaßnahmen und Verfahren vor.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Eine Folgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die vorgeschlagenen Änderungen technischer Art sind und den Kern des derzeitigen Ursprungsprotokolls nicht berühren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Der Beschlussentwurf enthält die folgenden nach dem Beitritt Kroatiens zur EU erforderlichen Änderungen des Protokolls Nr. 3:

- Anhänge IVa und IVb: Hinzufügung der neuen Sprachfassungen,
- Übergangsbestimmungen für die Ursprungsnachweise und die Verwaltungszusammenarbeit sowie für Transitwaren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Es ist keine Überprüfungs-, Revisions- oder Verfallsklausel vorgesehen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den von der Europäischen Union anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 eingerichteten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Änderung des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Republik Kroatien („Kroatien“) ist der Europäischen Union am 1. Juli 2013 beigetreten.
- (2) Mit dem Beitritt Kroatiens ist das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹ für den Handel zwischen Kroatien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft („Schweiz“) maßgebend; die zwischen Kroatien und der Schweiz geschlossenen Handelsabkommen werden nicht länger angewandt.
- (3) Mit dem Beitritt Kroatiens müssen die im Rahmen des Abkommens in die Schweiz eingeführten Waren mit Ursprung in Kroatien als Ursprungswaren der Union behandelt werden.
- (4) Für die reibungslose Abwicklung der Übergangsphase und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sind einige technische Änderungen am Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit sowie einige Übergangsmaßnahmen erforderlich.
- (5) Nach Artikel 39 des Protokolls Nr. 3 kann der mit dem Protokoll eingesetzte Gemischte Ausschuss beschließen, die Bestimmungen des Protokolls zu ändern.
- (6) Protokoll Nr. 3 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

- (7) Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss EG-Schweiz sollte auf dem beigefügten Beschlussentwurf basieren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1:

Der Standpunkt, der hinsichtlich einer Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EG-Schweiz zu vertreten ist, basiert auf dem diesem Beschluss beigefügten Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2:

Die Übergangsbestimmungen gelten entsprechend der Festlegung in Artikel 2 des Beschlussentwurfs des Gemischten Ausschusses.

Artikel 3:

Die Bestimmungen des Abkommens gelten für Waren, die aus Kroatien in die Schweiz oder aus der Schweiz nach Kroatien ausgeführt werden, welche die Voraussetzungen des Protokolls Nr. 3 erfüllen und welche sich am Tag des Beitritts in Kroatien oder in der Schweiz im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden.

Artikel 4:

Der Vertreter der Europäischen Union im Gemischen Ausschuss ist ermächtigt, den diesem Beschluss beiliegenden Beschlussentwurf im Gemischten Ausschuss zu genehmigen.

Artikel 5:

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses und der Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 6:

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2013.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*